



4 Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Baudenkmäler



Gemäss Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter (Beitragsverordnung) vom 15. Dezember 2015 können Kantonsbeiträge für die Kosten der Erhaltung und Instandstellung von Baudenkmalern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ausgerichtet werden. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden.

Steuerliche Behandlung der denkmalpflegerischen Arbeiten

Nach Art. 44 Abs. 3 Steuergesetz sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehbar, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Für ausführlichere Informationen verlangen Sie bitte das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung. (→ Anhang 1)

Zuständigkeit

Seit 1. Januar 2016 ist die kantonale Denkmalpflege nur noch für Schutzobjekte (Einzelobjekte und Ortsbilder) von kantonaler und nationaler Bedeutung zuständig. Für die Bauberatung und Beitragsgewährung bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die politische Gemeinde zuständig.

Was müssen Sie tun?

Die Eigentümerschaft stellt möglichst frühzeitig – **auf jeden Fall vor Beginn der Bauarbeiten** – ein Beitragsgesuch an die Kantonale Denkmalpflege. Sie informiert die Behörde anhand von Fotos, Plänen, einer Beschreibung und einem detaillierten Kostenvoranschlag, mit Kopien der relevanten Offerten, über die geplanten Baumassnahmen (siehe Formular Beitragsgesuch).

Nach der Prüfung des Gesuchs werden die Eigentümer mittels Beitragsverfügung über den voraussichtlichen Subventionsbetrag informiert. Bei Sakralbauten leistet der betreffende Konfessionsteil mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrags. Staatsbeiträge über Fr. 30 000.– werden in der Regel beim Lotteriefonds eingegeben. Die Eingaben dafür sind im Februar und August.

Kantonsbeiträge an die Erhaltung und Instandstellung oder an den Erwerb von Baudenkmalern von Fr. 20 000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Kantons (Art. 9).

Falls während der Bauzeit unvorhergesehene Baumassnahmen nötig werden, ist die Kantonale Denkmalpflege umgehend zu informieren. Bei grösseren Nachträgen muss eine Zusatzverfügung ausgestellt werden.

Wann erhalten Sie Ihr Geld?

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin meldet den Beginn, wesentliche Zwischenstadien und das Ende der Arbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen unverzüglich. Die Kantonale Denkmalpflege überwacht die dem Schutzzweck entsprechende Ausführung der subventionierten Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

Für die Auszahlung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Es sind zwingend alle erforderlichen Beilagen einzureichen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder und digitale Daten)
- Bauabrechnung, gegliedert zwingend analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung aller denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten, datiert und signiert
- Kopien der relevanten Rechnungen mit Produktebeschreibung (z.B. Angabe der verwendeten Farben mit technischem Merkblatt)
- Bei Beiträgen über Fr. 20 000.– Bestätigung des erfolgten Grundbucheintrages
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Die Abrechnung erfolgt anhand der effektiven Kosten.

Die Kantonale Denkmalpflege orientiert mit einer Bestätigung der Subventionsauszahlung die Eigentümer und gegebenenfalls den beteiligten Konfessionsteil darüber, dass die Abrechnung erfolgt ist, damit der allenfalls beteiligte Konfessionsteil ebenfalls die Auszahlung ihres Anteils veranlassen kann.

Eine Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden, in jedem Fall aber nach Ablauf von fünf Jahren.